

Beiträge

1. Auskennen oder auslagern

- Wichtig ist, die Grundzüge des Systems Wohlfahrtsfonds zu kennen – das aufmerksame Lesen dieses Fact-Sheets ist ein guter erster Schritt dazu.
- Dadurch lassen sich viele Probleme vermeiden und viel Geld und unnötige Aufregung sparen.
- Die Alternative ist, die Einreichung der Unterlagen an den Steuerberater auszulagern, sofern vorhanden. Die Kosten für den Steuerberater lassen sich in voller Höhe von der Steuer absetzen.
- Für eine kostenlose Erstauskunft kann über die Ärztekammer ein Steuerberater in Anspruch genommen werden (siehe unten).

2. Schreiben der Ärztekammer/Concisa nicht ignorieren

- Auch wenn es manchmal mühsam ist, weil manche Schriftstücke als eingeschriebener Brief kommen, sollte man diese abholen und auch die normalen Briefe von Ärztekammer und Concisa AG beachten. Es entstehen sonst viele Probleme, die leicht vermieden werden könnten.
- Es besteht die Möglichkeit, die Bescheide der Ärztekammer elektronisch zu erhalten ("eZustellung" – siehe unten).

3. Geforderte Unterlagen rechtzeitig an Concisa schicken

- Wenn man es verabsäumt, die Einkommensnachweise an die Concisa zu schicken, wird automatisch der Maximalbeitrag (31.000 EUR) vorgeschrieben!
- Auch TurnusärztInnen müssen Einkommensnachweise schicken, da es beim Wohlfahrtsfonds keine "Turnusermäßigung" mehr gibt (im Gegensatz zur Kammerumlage).
- Arbeitgeberwechsel bzw. Beginn/Ende von Karenz etc. sollten proaktiv an die Standesführung der Ärztekammer und an die Concisa AG gemeldet werden, um die korrekte Berechnung und Vorschreibung zu ermöglichen und böse Überraschungen im Nachhinein zu vermeiden.

4. Geforderte Unterlagen vollständig an Concisa schicken

- Es sind grundsätzlich die Unterlagen aus dem drittvorangegangenen Jahr einzureichen, zB die Unterlagen aus dem Jahr 2018 für die Berechnung des Beitrages für 2021.
- Ausnahme: Wer im drittvorangegangenen Jahr noch nicht ärztlich tätig war, schickt die Unterlagen aus dem betreffenden Jahr (z. B. aus 2021 für die Beiträge für 2021).
- Es ist empfehlenswert, den Einkommenssteuerbescheid UND alle 12 Monatsgehaltszettel einzureichen.
- Die 12 Monatsgehaltszettel sind notwendig, weil dadurch steuerbegünstigte Bestandteile des Grundgehaltes herausgerechnet werden können, wodurch sich eine niedrigere Bemessungsgrundlage für die Beiträge ergibt und somit die zu zahlenden Beiträge niedriger werden.

5. Beiträge können im Fall von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Elternzeiten erlassen werden

- Voraussetzung dafür ist jeweils eine rechtzeitige Antragstellung.
- Die Details sind auf der Homepage von Ärztekammer und Concisa erklärt (siehe unten).



Verfasser:
Dr. Tobias Meischl
Assistenzarzt (Innere Medizin)
Hanusch-Krankenhaus

6. Elternzeiten ab 01.01.2021 anrechenbar

- Pro Geburt sind bis 12 Monate anrechenbar, maximal 1,08 Anwartschaftspunkte (diese Punkte erhöhen eines Tages die zusätzliche Pension aus dem Wohlfahrtsfonds).
- Kindererziehungszeiten ab 01.01.2021 können berücksichtigt werden, die Antragstellung ist aus technischen Gründen aber erst ab 01.01.2023 möglich.
- Der Antrag muss innerhalb von drei Jahren ab der Geburt gestellt werden.
- Wenn beide Eltern ärztlich tätig sind, muss eine Aufteilung der Anrechnung festgelegt werden (Doppelanrechnung ist nicht möglich).

7. Bei Fragen/Problemen Kontakt aufnehmen

- Durch frühzeitige Kontaktaufnahme lassen sich die meisten Probleme proaktiv lösen.
Concisa AG: Traugasse 14-16, 3. Stock, 1030 Wien
Tel: +43 1 50172 - 0, Mail: aerzte@concisa.at

Ärzt*innenkammer: Daniel Krauß, Leiter Beschwerdemanagement Kammerumlage und Wohlfahrtsfonds

Tel: +43 1 51501 - 1425, Mail: krauss@aekwien.at

Leistungen

1. Leistungen werden nicht automatisch, sondern nur auf Antrag gewährt.

2. Anträge rechtzeitig stellen.

- Fristen sind unterschiedlich.

3. Kontaktaufnahme

- Wir empfehlen, im Fall von **Krankheit** (länger als 1 Woche), **Schwangerschaft** bzw. **Berufsunfähigkeit** unverzüglich Kontakt mit Ärztekammer/Concisa aufzunehmen, um sich über mögliche Leistungen des Wohlfahrtsfonds (und auch Möglichkeiten zum Erlass von Beiträgen) beraten zu lassen.
- Auf diese Weise kann das Versäumen von Fristen vermieden werden.

4. Krankenunterstützung

- Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Wiederaufnahme der Berufstätigkeit bzw. nach Entlassung aus dem Spital gestellt werden.
- Krankenunterstützung: für normalen Krankenstand bzw. ambulante Behandlung: 6,60 EUR pro Tag ab dem 8. Tag bzw. ab dem 1. Tag bei Krankheit über 22 Tage.
- Krankenhilfe: bei stationärer Behandlung: 16,50 EUR pro Tag ab dem 1. Krankheitstag.
- Partusgeld: für Ärzt*innen bei Geburt eines Kindes; bis 739,20 EUR bzw. bis 924,00 EUR im Fall einer Sectio und/oder Mehrlingsgeburt, die Berechnung erfolgt anhand der Tagsätze der Krankenunterstützung.

5. Invaliditätsversorgung

- Es gibt "befristete" und "dauernde" Invaliditätsversorgung.
- Voraussetzung: Ausübung des ärztlichen Berufes ist aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend für mind. 3 Monate bzw. dauerhaft nicht möglich.
- Antrag muss spätestens 4 Wochen nach Ende des Krankenstandes/der Berufsunfähigkeit gestellt werden.
- Die Berechnung der Leistung ist komplex und basiert auf bisher eingezahlten Beiträgen (je mehr, desto höher) sowie Bonuspunkten aufgrund des Alters (je jünger, desto mehr).
- Falls Kinder vorhanden sind, sind zusätzlich Leistungen aus der "Kinderunterstützung" möglich.

6. Waisenunterstützung

- Voraussetzung: Fondsmitglied verstirbt und hinterlässt Kinder.
- Für Halbweisen 600 EUR bzw. für Vollweisen 1.400 EUR, je 14mal jährlich (diese Leistungen wurden rezent erhöht auf Initiative von Dr. Stephan Ubl, Wahlgemeinschaft).
- Die Zahlungen erfolgen bis Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. in Ausbildung (Schule, Studium etc.) bis zum 27. Lebensjahr.

7. Weitere Leistungen

- Altersversorgung (zusätzliche Pension)
- Witwen-/Witwerversorgung
- Kinderunterstützung
- "Gewidmete Leistung"
- "Einmalige Leistung gem. §33"

WEITERE INFOS (Links sind klickbar)

1. Homepage [Ärztammer für Wien](#)

- Hier finden sich u.a. Infos zur (durchaus komplexen) Berechnung der Beiträge und zu den Leistungen sowie viele Hintergrundinformationen zum Wohlfahrtsfonds.

2. Homepage [Concisa AG](#)

- Hier finden sich u.a. alle Formulare zu Beiträgen und zur Beantragung von Leistungen sowie Infoblätter zu allen Leistungen zum Download.

3. [Elektronische Zustellung](#) von behördlichen Schriftstücken

- Hier finden sich Informationen zur Einrichtung der elektronischen Zustellung behördlicher Schriftstücke (inkl. Bescheide über Wohlfahrtsfonds-Beiträge)

4. [Steuerberatung](#) – Angebot der Ärztekammer für angestellte Ärzt:innen

- „Service“ – „Steuerberater für angestellte Ärzt*innen“

Die Angaben beziehen sich auf den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien. Trotz sorgfältiger Erstellung dieses Dokuments kann keine Haftung für etwaige Schäden übernommen werden, die aus Fehlern in diesem Dokument resultieren. Stand Februar 2022.